

Amtsblatt

der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock



43. Jahrgang

Ausgegeben am 22.11.2012

Nr. 10

Inhalt:

1. Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013
2. 6. Änderungssatzung vom 15.11.2012 zur Gebührensatzung zur Abfallsatzung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vom 21.12.2000
3. 1. Änderungssatzung vom 21.11.2012 zur Satzung über die Benutzung der Übergangsheime sowie die Erhebung von Gebühren und Verbrauchskosten für die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock für ausländische Flüchtlinge
4. 3. Änderungssatzung vom 19.11.2012 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung und zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben) der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock
5. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh und der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock über die Durchführung von Submissionen der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock durch die Zentrale Submissionsstelle des Kreises Gütersloh gemäß §§ 1, 23 Abs. 1 Altern. 2 und Abs. 2 S. 2 GKG

1. Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock für das Haushaltsjahr 2013 liegt mit seinen Anlagen gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.09.2012 (GV. NW. S. 421)

in der Zeit vom 03. Dezember 2012 bis zum 18. Februar 2013

im Rathaus, Rathausstraße 2, Zimmer 205, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Außerdem ist der Haushaltsentwurf auf der Homepage der Stadt www.schloss-holte-stukenbrock.de abrufbar.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit seinen Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige in der Zeit vom 03. Dezember 2012 bis zum 31. Januar 2013 Einwendungen bei der oben genannten Auslegestelle erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 19. November 2012
Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr

Herausgeber u. Verleger: Stadt **Schloß Holte-Stukenbrock, Der Bürgermeister, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock**
Zusendung an Dauerbezieher erfolgt gegen Erstattung einer Portopauschale von 10,- EURO jährlich, Zusendung von Einzelexemplaren gegen Erstattung einer Pauschale von 1,- EURO pro Stück. Bestellungen bei der Stadtverwaltung oder durch Überweisung der Portopauschale auf ein Konto der Stadtkasse, **Kennwort: "212027 Amtsblatt"** (für Dauerbezieher) bzw. „**212027 Amtsblatt vom ...**“ (für Einzelbezug). Bitte vollständige Anschrift angeben. Kostenlos liegt das Amtsblatt im Rathaus und in den örtlichen Kreditinstituten zur Mitnahme aus, unter www.schloss-holte-stukenbrock.de steht es zum kostenlosen Download bereit.

Bankverbindungen der Stadtkasse:
Kreissparkasse Wiedenbrück
BLZ 478 535 20, Kto.-Nr. 3 007 002

Spadaka Schloß Holte-Stukenbrock eG
BLZ 480 624 66, Kto.-Nr. 5 1600 701

Bielefelder Volksbank eG
BLZ 480 600 36, Kto.-Nr. 84 000 001

2. 6. Änderungssatzung vom 15.11.2012 zur Gebührensatzung zur Abfallsatzung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vom 21.12.2000

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV.NW.S.271) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NW.S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV.NW.S.394) hat der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock in seiner Sitzung am 13.11.2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1 - Allgemeines

Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung Gebühren zur Deckung der Kosten nach § 6 Abs. 2 KAG.

Die Gebühren werden als

- Gefäßgebühr für das Restmüllgefäß (grau),
- Gefäßgebühr für das Biomüllgefäß (grün),
- Sackgebühr für Restmüllsäcke (Beistellsäcke),
- Sackgebühr für Bioabfallsäcke (Beistellsäcke) und als
- Sperrmüllgebühr

erhoben.“

Artikel 2

§ 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 - Gebührensätze

(1) Die Gefäßgebühr beträgt jährlich

a) für das Restmüllgefäß (grau) bei einem Gefäßvolumen von

60 Litern	-	-	-	-	-	-	85,20 EURO
80 Litern	-	-	-	-	-	-	110,40 EURO
120 Litern	-	-	-	-	-	-	157,20 EURO
240 Litern	-	-	-	-	-	-	290,40 EURO

b) für das Bioabfallgefäß (grün) bei einem Gefäßvolumen von

60 Litern	-	-	-	-	-	-	61,20 EURO
80 Litern	-	-	-	-	-	-	78,00 EURO
120 Litern	-	-	-	-	-	-	110,40 EURO
240 Litern	-	-	-	-	-	-	196,80 EURO

c) für die Saisontonne für Bioabfälle (grün) bei einem Gefäßvolumen von

80 Litern	-	-	-	-	-	-	45,50 EURO
120 Litern	-	-	-	-	-	-	64,40 EURO
240 Litern	-	-	-	-	-	-	114,80 EURO.“

(2) Die Gebühren für die Abfuhr des in Spezialsäcken verpackten Abfallgutes [§ 10 Abs. 2 Buchstaben e) und f) der Satzung über die Abfallentsorgung] sind mit dem Kaufpreis für die Spezialsäcke abgegolten.

Der Kaufpreis beträgt

für einen 70-Liter-Beistellsack für Restmüll	2,70 €
für einen 70-Liter-Beistellsack für Bioabfall	2,20 €

(3) Die Kosten für die Abfuhr der Großbehälter (1,1 cbm) sind auf privatrechtlicher Grundlage unmittelbar mit dem mit der Abfallabfuhr beauftragten Unternehmer zu vereinbaren.

- (4) Für die Sperrgutabfuhr wird je Anmeldekarte (bis 2 cbm) eine

Pauschalgebühr von

10,-- €

erhoben.

- (5) Die Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlage durch Selbstanlieferung richten sich nach der jeweils gültigen Satzung des Kreises Gütersloh bzw. der Kreises, in dessen Bereich die der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock zugewiesene Abfallentsorgungsanlage liegt.
- (6) Bei saisonaler Anpassung des Behältervolumens für Bioabfall werden neben der Gebühr nach Abs. 1 Buchstabe b) Anfuhrkosten (Lieferung und Abholung) von 36,-- € erhoben.“

Artikel 3

§ 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.“

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass ihr Wortlaut mit dem Ratsbeschluss überein stimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht für das Land Nordrhein-Westfalen verfahren worden ist.

Hinweis: Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schloß Holte-Stukenbrock, 15.11.2012

Der Bürgermeister

gez. Erichlandwehr

3. 1. Änderungssatzung vom 21.11.2012 zur Satzung über die Benutzung der Übergangsheime sowie die Erhebung von Gebühren und Verbrauchskosten für die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock für ausländische Flüchtlinge.

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 ff./SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dez. 2011 (GV. NW. S. 685) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Okt. (GV. NW. S. 687) hat der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock in Ausführung des § 1 Abs. 1 Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG – vom 28. Feb. 2003 (GV. NW. 2003/S. 93) in der Fassung des Gesetzes vom 08. Dez. 2009 (GV. NW. S. 765, 793) in seiner Sitzung am 13.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 – Änderung der Satzung § 1 erhält folgende Fassung:

1. „§ 1 – Geltungsbereich

Übergangsheime im Sinne dieser Satzung sind folgende Wohnunterkünfte für ausländische Flüchtlinge im Gebiet der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock:

- Emsweg 6
- Siekeweg 2“

2. „§ 9 Gebührenordnung

1. Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock erhebt für die Benutzung der von ihr unterhaltenen Übergangsheime nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen Benutzungsgebühren in Form einer Kostenpauschale, die sämtliche Kosten abdeckt.
2. Gebührenpflichtig sind die Benutzer/Benutzerinnen der Übergangsheime. Personen, welche eine Haushaltsgemeinschaft bilden, haften als Gesamtschuldner. Dies gilt nicht für allein wirtschaftlich bedingte Haushaltsgemeinschaften.
3. Benutzungsgebühren sind für die Dauer des Benutzungsverhältnisses zu entrichten. Dieses beginnt mit dem Tag der Einweisung und der Benutzungsmöglichkeit. Beginnt das Benutzungsverhältnis innerhalb eines Monats, wird für jeden Tag 1/30 des Monatsbetrages berechnet.
4. Die Benutzungsgebühr beträgt je Person und Monat 125,00 Euro.
5. Benutzungsgebühren sind spätestens bis zum 05. eines jeden Monats im Voraus an die Stadtkasse Schloß Holte-Stukenbrock zu überweisen. Bei Zahlungsverzug erfolgt die Beitreibung der Forderung nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Feb. 2003 (GV. NW. 2003 (GV. NW. 2003 S. 156/SGV. NRW 2010).

Artikel 2 – § 10 – erhält folgende Fassung:

„§ 10 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.“

Bekanntmachungsanordnung

Die am 13.11.2012 vom Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock beschlossene 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Übergangsheime sowie die Erhebung von Gebühren und Verbrauchskosten für die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock für ausländische Flüchtlinge wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass ihr Wortlaut mit dem Beschluss des Rates überein stimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht für das Land Nordrhein-Westfalen verfahren worden ist.

Hinweis: Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schloß Holte-Stukenbrock, 21.11.2012
Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr

4. **3. Änderungsatzung vom 19.11.2012 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung und zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben) der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock**

Auf Grund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV.NM.S.950) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 -KAG- (GV.NW.S.712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NW.S.394) sowie der § 53,64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV.NW.S.926 / SGV NW 77) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2009 (GV.NW.S.764) hat der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock in seiner Sitzung vom 13.11.2012 folgende Änderungsatzung beschlossen:

Artikel 1

In § 3 Abs.7 wird folgender Satz angefügt:

Ein Anspruch auf Kostenübernahme durch die Stadt besteht nur für jedes Grundstück einmal.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 3. Änderungsatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass ihr Wortlaut mit dem Ratsbeschluss überein stimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht für das Land Nordrhein-Westfalen verfahren worden ist.

Hinweis: Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schloß Holte-Stukenbrock, 19.11.2012
Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr

5. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh und der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock über die Durchführung von Submissionen der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock durch die Zentrale Submissionsstelle des Kreises Gütersloh gemäß §§ 1, 23 Abs. 1 Altern. 2 und Abs. 2 S. 2 GKG

Die Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen können einander bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen. Die Parteien sind sich einig, dass die Submissionsstelle des Kreises die Aufgabe einer Zentralen Submissionsstelle für die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock wahrnehmen soll. Diese Regelungen erfolgen insbesondere im Hinblick auf die Vorgaben des Korruptionsbekämpfungsgesetzes.

Daher wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

§ 1 Aufgabenwahrnehmung

(1) Die Zentrale Submissionsstelle des Kreises Gütersloh führt die Vorbereitung und Ausführung der Submission von Vergaben für die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock ab einem geschätztem Nettoauftragswert von 25.000 € durch, in Einzelfällen auf Wunsch der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock auch unterhalb dieses Wertes. Zu den Arbeiten der Submissionsstelle gehören insbesondere:

- Beratung zu den Formalien des Vergabeverfahrens
- Vorabinformation auf einem Internetportal
- stichprobenhafte Prüfung des Leistungsverzeichnisses
- Abstimmung der vorgeschlagenen Bieterliste mit dem Vorgesetzten
- Zusammenstellen und Drucken der Ausschreibungsunterlagen
- Bekanntmachung der Ausschreibung
- Versand der Unterlagen mit Gebührenabwicklung
- Koordinierung der Bieteranfragen
- Aufhebung des Verfahrens vor Submission
- Sammlung der Angebote
- Durchführen des Eröffnungstermins (Submission)
- rechnerische Prüfung der Angebote mit Erstellung des Preisspiegels
- Mitteilung der Endbeträge bei Antrag der Bieter
- Ausschluss von Bietern aufgrund formeller Mängel
- Veröffentlichung des Vergabeergebnisses.

Darüber hinaus werden die Mitarbeiter der Stadt zeitnah über wesentliche Änderungen im Vergaberecht informiert.

(2) Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Zentralen Submissionsstelle des Kreises Gütersloh sind verpflichtet, über Angelegenheiten der Stadt, die sie bei Ausübung ihrer Tätigkeit erfahren, intern und extern gegenüber den Organen und Dienststellen des Kreises Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 2 Kostenersatz und Abrechnung

(1) Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock erstattet dem Kreis Gütersloh die Kosten der Submission nach Zeitaufwand sowie der im Einzelfall entstehenden Sachkosten (Kopierkosten, Zeitungsanzeigen, Porto, OWL-Vergabeportal).

(2) Die Personal- und Arbeitsplatzkosten werden in Stundensätzen auf Basis von KGSt-Vergleichskosten ermittelt und in Zukunft entsprechend fortgeschrieben. Basis ist hinsichtlich der Submission die Besoldungsgruppe A 11. Für das Jahr 2012 beträgt der Stundensatz für die Submission 50 €.

(3) Die Abrechnung erfolgt zum Jahresende.

(4) Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock tritt für Dienstunfälle, die in Ausübung einer Tätigkeit für die Gemeinde einschließlich der Fahrten nach und von Schloß Holte-Stukenbrock erfolgt sind, ein und ersetzt dem Kreis die Kosten. Dies gilt nicht, soweit die Versicherung des Kreises Gütersloh für diese Unfälle eintritt oder der Kreis Gütersloh eine Erstattung durch Dritte erhält.

- (5) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralen Submissionsstelle des Kreises Gütersloh nehmen bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung Aufgaben für die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock wahr. Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock haftet für Schäden Dritter und trägt ihr selbst entstehende Schäden in vollem Umfang. Dies gilt nicht für Schäden, die diese Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter vorsätzlich herbeigeführt haben.

§ 3 Dauer der Vereinbarung, Kündigung, Vertragsänderungen

- (1) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2014. Sie verlängert sich um jeweils weitere 3 Jahre, wenn sie nicht spätestens 1 Jahr vor Ablauf von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.
- (2) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold, frühestens am 01.10.2012, wirksam.

Für den Kreis Gütersloh

Für die Stadt
Schloß Holte-Stukenbrock

Gütersloh, den 25.09.2012

Schloß Holte-Stukenbrock, den 25.09.2012

gez. Sven-Georg Adenauer
(Landrat)

gez. Hubert Erichlandwehr
(Bürgermeister)

gez. Frank Scheffer
(Ltd. Kreisbaudirektor)

gez. Bernhard Gebauer
(Beigeordneter)

Hinweis: Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold Nr. 47 vom 19.11.2012 bekannt gemacht worden.